

Satzung des „Simson GP e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 02. Januar 2010 gegründete Verein trägt den Namen

Simson GP e.V.

- (2) Der Sitz des Vereins ist 02708 Rosenbach.
Der Verein ist/soll in das Vereinsregister 02708 Löbau eingetragen/werden.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
1. der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen,
 2. die Unterstützung, Organisation und Durchführung von Motorsportveranstaltungen, insbesondere im Bereich des Amateur- und Breitensports, bei Anerkennung erforderlicher Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Umwelt,
 3. die Förderung der allgemeinen technischen Entwicklung des Kraftfahrwesens durch die Pflege des Motorsports,
 4. bei der Durchführung von Veranstaltungen einen kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder und der außenstehenden Veranstaltungsteilnehmer untereinander durch geeignete Maßnahmen zu fördern.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen, sowie juristischen Personen und Firmen erwerben, die an den Zwecken und Zielen des Vereins interessiert sind und gewillt sind diesen zu Unterstützen.
- (2) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (4) Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Ablehnung bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über den Antragssteller. Gegen die Ablehnung kann Berufung eingelegt werden, über die von der Mitgliederversammlung entschieden wird.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Bezahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (6) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Über die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig. Der Schatzmeister ist mit Zustimmung des Vorstands berechtigt, in besonderen, begründeten Fällen eine Beitragsvergütung, oder einen Zahlungsaufschub zu gewähren. Es besteht kein Anspruch auf eine Beitragsvergütung.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung ordentlich geleisteter Beitragszahlungen, insbesondere nicht nach Beendigung der Mitgliedschaft.
- (8) Die Mitgliedsrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht, ruhen, so lange der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief, e-Mail, FAX) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- (4) Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Eingang dieser Erklärung erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
- (5) Nach Beendigung der Mitgliedschaft dürfen Mitgliederausweise und Abzeichen nicht mehr benutzt werden. Sie sind mit Ablauf der Mitgliedschaft zurückzugeben. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied
 - 1. die fälligen Beiträge trotz mehrmaliger Mahnung nicht bezahlt,
 - 2. gegen die Satzung, gegen die für sportliche Veranstaltungen anerkannten Bestimmungen, auf eine andere Weise grob gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat, oder ein sonstiger gewichtiger Grund vorliegt.

- (7) Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich (Brief, e-Mail, FAX) über den Ausschlussgrund zu unterrichten und binnen einer Frist von vier Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung des Vorstands, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
- (8) Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von vier Wochen eine Berufung möglich. Die Berufung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand vorgelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung. Das betroffene Mitglied muss zu dieser Sitzung vorgeladen werden. Ihm ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.
- (9) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

§5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (2) Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt insbesondere
 1. die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 2. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstands,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Festsetzung der Aufnahmegebühren und des Jahresbeitrages,
 5. die Wahl und Abberufung des Vorstands und die Erteilung der, für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien,
 6. die Wahl der Kassenprüfer,
 7. die Wahl von Beisitzern und die Erteilung der, für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Richtlinien,
 8. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 9. die Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands nach §7 (4), sowie
 10. die Bestätigung der Entscheidungen, die vom Vorstand gemäß §7 (8) getroffen wurden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gilt das gleiche wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief, e-Mail, FAX) durch den Vorstand zu erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (5) Anträge, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstands sein. Sie werden am Tage der Mitgliederversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen jedoch immer mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Bei Personalwahlen, bei denen mehr als eine Stimmgleichheit festgestellt wird, entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. die seines Vertreters. Bei allen anderen Abstimmungen gilt nochmalige Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (7) Eine schriftliche Abstimmung (ohne Einberufung der Mitgliederversammlung) ist in einzelnen, besonders dringlichen Angelegenheiten zulässig, wenn zwischen der Erläuterung der Angelegenheit, der Aufforderung zur Stimmabgabe und dem Termin der Abstimmung eine Frist von mindestens 10 Tagen liegt. Die Stimmabgabe kann per Brief, e-Mail, oder FAX erfolgen. Keine Stimmabgabe gilt immer als Enthaltung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach §26 BGB besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem 1. Schriftführer,
 5. dem 2. Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 500,-€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen werden.

- (5) Zu den Obliegenheiten des Vorstands gehören insbesondere:
1. die Geschäftsführung des Vereins,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Vertretung des Vereins gegenüber außenstehenden,
 4. die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 5. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen,
 6. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 7. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 8. die Buchführung,
 9. die Erstellung des Jahresberichts,
 10. die Vorbereitung und
 11. die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (6) Für besondere Aufgaben können Beisitzer gewählt werden. Sie sind nicht Teil des ordentlichen Vorstands und allein für die vorgesehenen Aufgaben zuständig. Ihre Tätigkeit endet mit Erfüllung ihrer Aufgabe, Ende der Amtsperiode des Vorstands, oder nach Abberufung durch die Mitgliederversammlung. In dringenden Fällen kann ein Beisitzer vom Vorstand abberufen werden. Diese Entscheidung muss aber nach §7 (8) von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Beisitzer sind nur bei solchen Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt, die ihren Aufgabenbereich direkt betreffen.
- (7) Der Beschlussfassung des Vorstands unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt selbstständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der schnellstmöglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Abberufung eines Vorstandsmitglieds, aber nicht die Abberufung von Beisitzern.
- (9) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Vorstandssitzungen können aus organisatorischen Gründen auch per fernmündlicher Konferenz, beispielsweise über Telefon, Skype oder TeamSpeak, stattfinden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit/ unter Beteiligung der Mehrzahl seiner ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstands aus, so kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betreut werden.
- (11) Jedes Mitglied des Vorstands kann vorzeitig durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

- (12) Scheidet ein Mitglied nach §7 (10) oder (11) aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

§8 Rechnungswesen, Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Bericht ist für die Mitglieder anlässlich der Mitgliederversammlung auszulegen, oder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuschicken.

§9 Protokollführung

- (1) Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge ist Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von den Verhandlungsleitern und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen.

§10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 4/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Wenn nicht von der auflösenden Mitgliederversammlung anders bestimmt werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Sachsenbike e.V. Dresden, oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist zu dem in §2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Dresden, 02. Januar 2010

Unterschriften der Gründungsmitglieder

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.
